OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701572/2/VG

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der L S, wohnhaft in X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4. Jänner 2022, GZ: BHRI/921120018930/21, wegen Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 40,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt wird und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, als

- **die im Tatzeitpunkt maßgebliche Fassung des COVID-19-Maßnahmengesetzes zu lauten hat: „BGBl. I Nr. 104/2020",**
- **die im Tatzeitpunkt maßgebliche Fassung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu lauten hat: „BGBl. II Nr. 58/2021" und**
- **die im Tatzeitpunkt maßgebliche Strafsanktionsnorm zu lauten hat: „§ 8 Abs. 2 Z 2 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020".**

II. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) kurz zusammengefasst vorgeworfen sie habe am 19. Februar 2021 um 17:20 Uhr an der Örtlichkeit Bahnhofstraße 64, 4810 Gmunden, eine Haltestelle, und zwar die Haltestelle der Traunseetram am Bahnhof Gmunden, benützt ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben und bei der Benützung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern nicht eingehalten. Sie habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§§ 8 Abs. 2 Z. 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 3 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021". Über die Bf wurde wegen dieser Verwaltungsübertretungen eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) verhängt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf benützte am 19. Februar 2021 um 17:20 Uhr die Haltestelle der Traunseetram am Bahnhof Gmunden, Bahnhofstraße 64 in 4810 Gmunden ohne eine FFP2-Maske zu tragen und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die Bf gab im behördlichen Verfahren an, Lehrling im ersten Lehrjahr mit einem monatlichen Einkommen von 410 Euro zu sein.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und aus der Beschwerde und wird von der Bf auch nicht substantiiert bestritten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Gemäß der im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, konnte beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten (Z 1) oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit (Z 2) geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich war. Nach § 4 Abs. 2 leg. cit. konnte in einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden durften. Weiters konnte das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichten.

Gemäß der im Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmung des § 3 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021, war in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerken gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. War auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Metern nicht möglich, konnte davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Der Tatvorwurf wird von der Bf nicht substantiiert bestritten. Die Bf bringt im Wesentlichen lediglich vor, ihr sei unklar gewesen, wo im offenen Bahnhof die Maskenpflicht beginne oder ende, zumal dort auch eine Gruppe Erwachsener gestanden sei, die keine Kontrolle gehabt hätten. Dazu genügt es festzuhalten, dass das eigene Verhalten nicht mit dem Verhalten anderer Personen entschuldigt werden kann. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind der Bf daher in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften das öffentliche Interesse verfolgen, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu.

Im gegenständlichen Fall ist ein Strafrahmen bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche) vorgesehen (siehe § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG idF

BGBl. I Nr. 104/2020). Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Strafe zwar im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt. Auch hat die belangte Behörde erkennbar die geringen Einkommensverhältnisse der Bf berücksichtigt, zumal in der Strafverfügung noch eine Geldstrafe von 150 Euro angedacht war. Weiters wurde die Unbescholtenheit der Bf bereits von der belangten Behörde mildernd berücksichtigt. Straferschwerungsgründe liegen nach der Aktenlage nicht vor. Vor diesem Hintergrund geht die erkennende Richterin im hier zu beurteilenden Einzelfall davon aus, dass unter Berücksichtigung des jugendlichen Alters der Bf auch eine Geldstrafe von 40 Euro tat- und schuldangemessen ist und jedenfalls ausreicht um die Bf daran zu erinnern, dass Rechtsvorschriften einzuhalten sind. Auch ist die Strafe erforderlich, um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt daher nicht in Betracht.

Zu II.:

Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ist die Rechtslage - wie hier - nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen wäre (vgl. etwa VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN).

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch